

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 09/16

Wichtige Steuertermine im September 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2016 ohne Fristverlängerung			
12.09.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur August 2016			
12.09.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
	** fur das III. Quartal 2016			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.09.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ verabschiedet. Es sieht unter anderem folgende anderungen vor:

Wenn wir Ihre Steuererklarung erstellen, muss sie kunftig erst zwei Monate spater als bisher, also **bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres**, beim Finanzamt eingegangen sein. Andernfalls setzt das Finanzamt ab 2019 sofort Verspatungszuschlage fest; Ermessensspielraum hat es dann nicht mehr.

Das Finanzamt darf die **Steuererklarung vorab anfordern**. Wer seine Steuererklarungen fruher nicht oder nur verspatet abgegeben hat, muss damit rechnen, dass seine Frist kunftig schon vor dem 28.02. des Zweitfolgejahres endet. Auch bei

hohen Nachzahlungen in der Vergangenheit oder vor einer Betriebsprufung kann das Finanzamt die Steuererklarung fruher anfordern.

Steuerbescheinigungen uber Kapitalertrage und Spendenbescheinigungen mussen Sie kunftig nur noch einreichen, wenn es das Finanzamt verlangt. Die Steuerbescheinigung uber Kapitalertrage konnen Sie ab 2017 auch in elektronischer Form von der Bank anfordern. Sie sollten die Belege aber trotzdem mindestens aufbewahren, bis das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

Nachweise einer **Behinderung** mussen nur noch bei der erstmaligen Geltendmachung eines Behinderten-Pauschbetrags und bei einer anderung der Verhaltnisse vorgelegt werden. Diese sollen kunftig ebenfalls in elektronischer Form von der fur

die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an das Finanzamt übermittelt werden.

Darüber hinaus ändert sich Folgendes:

- Statt Sachbearbeitern werden hauptsächlich Computer die Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen prüfen.
- Künftig sollen vermehrt elektronische Steuerbescheide übersandt werden. Dafür müssen Sie sich (oder wir uns) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären.
- Bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten dürfen künftig angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dieses Wahlrecht muss allerdings in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Diese Änderungen sind größtenteils ab 2018 erstmals anzuwenden.

1. Wann müssen Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben?

Längst nicht alle Arbeitnehmer müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Zu den Pflichtveranlagungsfällen zählen sie zum Beispiel, wenn

- sie positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung oder ausländische Kapitaleinkünfte von über 410 € bezogen haben,
- sie Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld von mehr als 410 € bezogen haben,
- bei einem der zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor angewandt worden ist oder
- bei ihnen ein Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen wurde. Ein eingetragener Behindertenpauschbetrag führt aber nicht zur Pflichtveranlagung.

Wer nicht unter diese Fallgruppen fällt, kann in der Regel als **Antragsveranlager** freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Zu beachten ist nur die vierjährige Festsetzungsfrist; Einkommensteuererklärungen 2012 können daher noch bis zum 31.12.2016 eingereicht werden.

2. Hotels: Parkplatzüberlassung unterliegt 19%iger Umsatzsteuer

Überlassen Hoteliers ihren Gästen Parkplätze, gilt für diese Leistungen selbst dann der 19%ige Umsatzsteuersatz, wenn sie die Parkplatzüberlassung **nicht gesondert in Rechnung stellen**. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

3. Aufteilungsverbot: Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur

Wer zu Hause arbeitet, kann die Kosten seines **häuslichen Arbeitszimmers** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn

- der Raum der Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug) oder
- ihm für die dort ausgeübte betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 € pro Jahr).

Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Eine nicht nur geringfügige **private Mitnutzung** des Raums schließt einen Kostenabzug komplett aus. Folglich werden Arbeitsecken oder Durchgangszimmer nicht als abziehbares Arbeitszimmer anerkannt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die Kosten für Nebenräume der Privatwohnung wie Küche, Bad und Flur nicht anteilig abgesetzt werden können, weil sie nicht (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

4. Eingeschränkte Verlustverrechnung bei Zinswährungsswaps

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden; ein **Verlustausgleich** mit anderen Einkünften ist nicht erlaubt. Der Bundesfinanzhof hält diese Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung jedenfalls dann für verfassungsgemäß, wenn die Verluste in Folgejahren noch mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechenbar sind.

5. Maserati: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Dienstwagens

Bei Arbeitnehmern und Selbständigen spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ stets für eine private Mitbenutzung eines Dienstwagens. Um die Versteuerung eines geldwerten Vorteils bzw. einer Nutzungsentnahme zu verhindern, muss der Steuerzahler den Anscheinsbeweis entkräften. In der Regel wird das nur durch ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** gelingen. Laut Bundesfinanzhof gilt der Anscheinsbeweis auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Dienstwagenutzung muss im Anstellungsvertrag geregelt sein, sonst handelt es sich per se um eine verdeckte Gewinnausschüttung, selbst wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Fahrtenbuch führt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater